

MARKTGEMEINDE UNTERPREMSTÄTTEN

Bezirk Graz –Umgebung/Stmk.

8141 Hauptstraße 151 Tel. 03136/52405 Fax: 03136/52405-20

e-mail gde@unterpremstaetten.steiermark.at

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Unterpremstätten hat in seiner Sitzung vom 21. September 1999 beschlossen, zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge im Gemeindegebiet Unterpremstätten nachstehende Verordnung zu erlassen:

Auf der Grundlage § 71 Abs. 4 Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/95 wird verordnet:

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines:

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung der Zahl von Abstellplätzen nach Maßgabe der im Flächenwidmungsplan in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Baugebiete.

Grundlage der Festlegung sind die Richtlinien RVS 3.531 der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Neuerrichtung von Abstellplätzen für mehrspurige Kraftfahrzeuge im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Unterpremstätten.
- (2) Soweit Bebauungspläne, Bebauungsrichtlinien und Flächenwidmungspläne hievon abweichende Regelungen über Anzahl und Ausbildung der Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge enthalten, bleiben diese unberührt.

§ 3

Bemessung der Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der Bauten und dem sich daraus ergebenden Bedarf zu bemessen. Der Bedarf wird nach Maßgabe der Nutzfläche bzw. der Anzahl der künftigen Benutzer ermittelt.

- (2) Die notwendigen Abstellflächen oder Garagen sind grundsätzlich auf dem Bauplatz, also außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, herzustellen. § 71 Abs. 5 und 6 BauG sind anwendbar.
- (3) Die aus der Berechnung nach § 4 sich ergebenden Zahlen sind bei Bruchteilen auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4

Anzahl der Stellplätze für Bauten

Die Verpflichtung nach § 73 Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn nachstehende Abstellplätze geschaffen werden:

- a) bei Wohnhäusern 2 Plätze je Wohneinheit
- b) bei Wohnheimen 2 Plätze je fünf Betten
- c) bei Büro- und Verwaltungsgebäuden 3 Plätze je fünf Dienstnehmer
- d) bei Ladengeschäften, Geschäftshäusern, Einkaufszentren u.dgl. 3 Plätze je 50 m² Verkaufsfläche
- e) bei Versammlungsstätten, Theatern, Kinos und Konzerthäusern 3 Plätze je 20 Sitzplätze
- f) bei Sportanlagen, Badeanstalten und Freizeiteinrichtungen 2 Plätze je 5 Besucher
- g) bei Beherbergungsbetrieben 2 Plätze je Mieteinheit
- h) bei Betrieben des Gastgewerbes 3 Plätze je zehn Besucherplätze
- i) bei Krankenanstalten, Pflegeheimen und pflegeheimähnlichen Anstalten 2 Plätze je fünf Betten
- j) bei Schulen und Universitäten 2 Plätze je 20 Schüler oder Studierende
- k) bei Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern 3 Plätze je fünf Dienstnehmer und
- l) bei Friedhöfen für je 200 m² Grundstücksfläche 2 Plätze

§ 5

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachungsfrist in Kraft.

Unterpremstätten, am 22. September 1999

Der Bürgermeister:

(Josef Eisner)

angeschlagen am: 22. September 1999

abgenommen am: 6. Oktober 1999